

Satzung über die Benutzung der öffentlichen

„Grillhütte Steig“

Aufgrund der §§ 4, 10 und 142 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 2. Dezember 2020 (GBI. S. 1095, 1098) hat der Gemeinderat der Stadt Knittlingen am 20.09.2022 folgende Satzung über die Benutzung der öffentlichen „Grillhütte Steig“ beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Knittlingen stellt ihren Einwohnern und Besuchern die öffentliche Einrichtung „Grillhütte Steig“ zur Verfügung.

§ 2 Zweckbestimmung

Die öffentliche „Grillhütte Steig“ dient den Wanderern und Naturfreunden im Naherholungsgebiet Knittlingen als Rastplatz und ermöglicht es, die mitgebrachten Speisen zu grillen. Sie soll eine Erholungsfunktion darstellen.

Jede anderweitige Benutzung bedarf der vorherigen Genehmigung durch das Bürgermeisteramt.

§ 3 Benutzungsrecht

- (1) Die Benutzung der Feuerstelle ist allen Wanderern und Naturfreunden im gleichen Maße gestattet.
- (2) Die Benutzung der „Grillhütte Steig“ durch Gruppen mit über 10 Personen bedarf der Genehmigung durch das Bürgermeisteramt Knittlingen.
- (3) Der Umfang des Benutzungsrechts richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen. Ein Anspruch auf gleichmäßigen oder gleichwertigen Ausbau der Feuerstellen bzw. sofortigen Einsatz für eine außer Betrieb gesetzte Einrichtung besteht nicht.
- (4) Für die Dauer von Reinigungs- und Reparaturarbeiten kann die Grillhütte geschlossen werden. Die Schließung ist öffentlich bekannt zu machen; auch am Grillplatz ist durch ein entsprechendes Schild hinzuweisen.

§ 4 Öffnungszeiten

Die „Grillhütte Steig“ ist in der Zeit von 01.05. bis 30.09. jeweils von 08:00 bis 19:00 Uhr und vom 01.10. bis 30.04. von 10:00 bis 17:00 Uhr geöffnet.

Eine weitergehende Benutzung bedarf der Genehmigung durch das Bürgermeisteramt Knittlingen.

§ 5 Benutzungsregelung

- (1) Kindern und Jugendlichen ist das Entzünden eines Feuers nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet.
- (2) Bei der Benutzung der „Grillhütte Steig“ sind Störungen und Belästigungen, die das zumutbare Maß übersteigen, zu vermeiden.
- (3) Die „Grillhütte Steig“ und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet benutzt werden.
- (4) Bei aufkommendem starkem Wind ist das Feuer sofort zu löschen.
- (5) Die vorbeigehenden Wege sind jederzeit als Durchgangsweg frei zu halten.
- (6) Das Feuer darf in mäßiger Größe (zum Garen der mitgebrachten Speisen) angemacht werden.
- (7) Nach Benutzung der Feuerstelle ist das Feuer vor Verlassen der „Grillhütte Steig“ vollkommen zu löschen.
- (8) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die infolge der Benutzung der „Grillhütte Steig“ entstehen.
- (9) Den eventuell notwendigen Anordnungen des Forstbetriebsbeamten oder des Polizeivollzugsdienstes ist Folge zu leisten.
- (10) Der Platz ist nach jeder Veranstaltung von allen Abfällen zu säubern. Die Abfälle sind wieder mitzunehmen. Eventuell notwendig werdende Aufräumarbeiten werden sonst auf Kosten des Benutzers durch den Waldbesitzer zzgl. einer Ordnungsstrafe durchgeführt.
- (11) Gegen den Besitzer und seine Beauftragten können keine Schadensersatzforderungen erhoben werden.
- (12) Wanderern (Einzelwanderern und Gruppen bis 10 Personen) ist die Benutzung der „Grillhütte Steig“ auch bei Vorliegen einer Genehmigung zu ermöglichen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

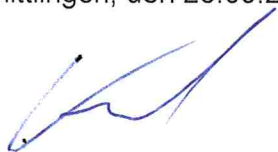
- (1) Nach § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der in § 5 aufgestellten Benutzungsregeln verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs. 2 Gemeindeordnung i.V.m. § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 05.10.2021 (BGBl. I S.4607) mit einer Geldbuße zwischen 50 EUR und 500 EUR geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Benutzung der öffentlichen „Grillhütte Steig“ vom 02.12.1985 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Ausgefertigt!

Knittlingen, den 23.09.2022

A handwritten signature in blue ink, consisting of several fluid, connected strokes. The signature is positioned above the printed name and title.

Alexander Kozel
Bürgermeister